

Beistände u.
Vertreter

Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes und, soweit nicht ihr persönliches Erscheinen angeordnet ist, eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters bedienen. Als Beistand und Vertreter kann jedermann auftreten, doch wird man wenigstens für den Vertreter mit Rücksicht auf § 165 BGB. Geschäftsfähigkeit verlangen müssen. Beistand und Vertreter können nur dann durch Beschluß des Ausschusses zurückgewiesen werden, wenn sie das Verfahren durch unsachliches Verhalten übermäßig erschweren. Dagegen können Personen, welche die Vertretung geschäfts- oder gewerbmäßig betreiben, z. B. Arbeitersekretäre, aus diesem Grund (geschäftsmäßige Vertretung) allein nicht zurückgewiesen werden; bei anderen Verfahrensarten ist dies regelmäßig der Fall.

Niederschrift

Die Aufnahme einer Niederschrift ist nicht vorgeschrieben, kann aber vom Ausschuß in jedem Fall angeordnet werden.

Ueber Form und Inhalt der Entscheidungen bestimmt § 25 der Anweisung.

Entscheidungen

Die Entscheidungen sind in der Regel schriftlich abzufassen. Sie erhalten eine Eingangsformel, in welcher der Ausschuß sowie die Namen des Vorsitzenden und der Beisitzer genannt werden. Der wichtigste Teil, der allerdings von der Anweisung nicht besonders erwähnt ist, ist der Entscheidungssatz (Tenor), der Ausspruch des Ausschusses über die Erledigung der zu entscheidenden Frage. Er wird meistens in einem einzigen Satz bestehen, etwa des Inhalts: „N. N. wird der Maschinenfabrik X. in Y. als Hilfsdienstpflchtiger überwiesen“.

Außerdem enthält die Entscheidung eine kurze Sachdarstellung und Begründung. Sie ähnelt also in der Form stark einem richterlichen Urteil. Von der Sachdarstellung und Begründung kann jedoch abgesehen werden, wenn der Antragsteller oder der Beschwerdeführer darauf verzichtet.

Soweit Entscheidungen in der mündlichen Verhandlung nicht verkündet werden, wozu ein Zwang nicht vorhanden ist, sind sie dem Antragsteller und nach